

Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 63.

St. Vith, Samstag 8. August

1874.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeit oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz

Über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlicly des Sadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2.

Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5.

Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§ 6.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorgesetzte der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämtliche Demeriten ist von dem Vorgesetzten ein Verzeichnis zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichnis dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7.

Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2.) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5—7. enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§ 9.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen, im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10.

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32.) offen:

- 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
- 2) wenn die Vorschriften des § 2. nicht befolgt worden sind;
- 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
- 4) wenn die Strafe verhängt ist:
 - a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
 - b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
 - c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32.) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2. Absf. 2.) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben veräunmt ist.

§ 13.

Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10. und § 11. Absf. 1. für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11. Absf. 2. ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtliche mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8. Absf. 2.).

§ 15.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16.

Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugestellt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen

werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§ 8. Absf. 2.).

§ 17.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19.

Zu den Verhandlungen (§§ 17. und 18.) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8. Absf. 2.).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§ 24.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehö.de

rei

ontjoie

von schon getra-

St. Vith, bei welchem

Voraus angegeben

eben sein, nud sehe

s Fleisch

nd.

hen, gekocht (ohne

elbe etwas gesalzen

bei Zweybrücken-

ndensirten Milch,

inten, Chocoladen,

te Fleisch-Extrait,

ten Preisen.

Veränderung

jetzt in dem Hause

Thomas Wey,

dem geehrten Publi-

zuzugehen mich beehre.

Albert Calles,

Klempner.

braver Junge wird

Bedingungen in die

Albert Calles,

St. Vith.

waarenfabrik

Gülcher,

et bei Cupen,

und Belegsteine an-

Qualität stets vor-

Bandwurm

3 bis 4 Stunden

rz-ungefährlos; eben-

t auch Fleischsucht

und zwar brieflich:

Croppenstedt. H.O.I.

kaufen bei H. Bo-

gniez bei Engelsdorf:

0 gutgebrannte

1. Qualität.

ypreise.

August Tbl. Sg. Pf.

9 15 —

12 10 —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28.

Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen ausgefertigten Beschlusses.

§ 29.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft auszufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinuentsprechende Anwendung.

In dem Urtheile ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm betleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31.

Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30. aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32.

Zur Entscheidung der in den §§ 10—23. und 24. bis 30. bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.“ führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Besitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinnmäßige Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34.

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für

die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§ 38.

Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Sadegebiets, was folgt:

§ 1.

Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein rechtlichen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2.

Die nach § 1. zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

- 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
- 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3.

Ebenso wenig dürfen derartige Straf- und Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

- 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
- 2) um dadurch zur Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4.

Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5.

Geistliche, Diener, Beamten oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4.) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6.

Die besondern Disciplinarbefugnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Inbesondere findet das dem Staat in solchen Fällen vorbehalten Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Gesetz,

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Sadegebiets, was folgt:

§ 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austrittenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rückichtlich des Uebertritts von einer Kirche zu anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe wird durch den Richter dem Vorstände der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstände der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Austrittenden auf Verlangen zu erteilen.

§ 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Austrittene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirche oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf den Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein.

Den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgesetzt ist, hat der Austrittende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirche oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besondern Rechts auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an zu anderen als den im dritten Absatz des § 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühen und andere Gelegenheits bestimmter Amtshandlungen zu entrichtenden Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschreibegebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Bestimmungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete

der ehemals freien zweiten Abtheilung des Reichs angenommen.

Was in den §§ 1—5 ist, findet auf alle Korporationsrechte gewährt.

Die Verpflichtung der kirchlichen Korporationen zum Eintritte der Korporation derjenigen, die dem dritten Absatz des § 1. den aus der Kirche bleiben.

Alle dem gegenwärtigen Bestimmungen werden.

Der Justizminister die Angelegenheiten sind zu beauftragen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.)

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.



In der au

1. Bartholomäus
2. Johann Nicolaus Stoffels, oh
3. Gertrud Stururator Joha

Bürgermeisterei einer von dem Vereinbarungs eines Familienra vom 29. Ma eines Rathsam

7. Juli 1874

wird der unterzeichnete, Victor Thomas Ko am Samstag den zu Krinkelt, in de

die hiernach bezeichneten Büllingen im Kreise M sagten Bürgermeisterei steigerung aussetzen und

1. Flur 13, No. 47 zend an Peter R
2. Flur 12, No. 8 62 Meter und in und Johann Welf
3. Flur 13, No. 2 grenzend an Elfa
4. Flur 13, No. 5 zend an Nicolas S
5. Flur 13, Nr. 37 zend an Thomas
6. Flur 13, No. 20 und selbe Flur, die diese beiden Parzel macher und Mathi
7. Flur 13, Nr. 403 Meter, grenzend 120 Thaler;
8. Flur 12, No. 9 Hofraum, An- und grenzend an Justen
9. Flur 5, No. 28, grenzend an Barth
10. Flur 6, No. 999 zend an Peter Sou
11. Flur 6, No. 680 grenzend an Johan 150 Thaler;
12. Flur 6, No. 663 grenzend an Marga
13. Flur 7, No. 166/

arbefugnisse der Kirchen ihre Diener und Beamte Rechte des Staats wererührt.
 im Staat in solchen Ge- Entlassung von Kirchen- öffentlichen Ordnung un- gehaltenen Strafbestimmun-
 höchstehändigen Unter- lichen Insignel.
 März 1873.
Wilhelm.
 Graf v. Spenplig.
 t. Camphausen. Falk.
 Königsmarkt.
 §.
 aus der Kirche.
 1873.
 Gottes Gnaden König von Zustimmung beider Häuser ang der Monarchie, ein- folgt:
 Kirche mit bürgerlicher ung des Austretenden in Wohnortes.
 es von einer Kirche zur bestehenden Recht.
 de von den Lasten seines werden, so ist die in diesem beobachtet.
 trittserklärung muß ein orangehen. Derselbe ist de der Kirchengemeinde, ört, ohne Verzug bekannt
 trittserklärung findet nicht und spätestens innerhalb des Antrages zu gericht- st des Protokolls ist dem zuzustellen.
 trittserklärung ist dem Ausge- heilen.
 wirkt, daß der Ausgetre- der persönlichen Kirchen- keit beruhen, nicht mehr
 dem Schlusse des auf die Kalenderjahres ein. In chen Baues, dessen Not- lendarjahres, in welchem erklärt wird, festgestellt zum Ablauf des zweiten folgenden Kalenderjahres er seinen Austritt aus
 der persönlichen Kirchen- keit beruhen, insbesondere st besonderen Rechtsmittel hasten, oder von allen r doch von allen Grund- dem Bezirk ohne Unter- n sind, werden durch die t.
 Infrastreten des gegen- tritt aus der Kirche nach n Gesetze erklärt haben, kraft dieses Gesetzes ab Absatz des § 3. bezeich- erangezogen werden.
 eühren und andere bei andlungen zu entrichtende, welche der betreffenden geltend gemacht werden, ihr Verlangen wirklich
 s werden nur Abschrift in Ansaß gebracht.
 Richter beigelegten Ver- des Appellationsgericht- Friedensrichter, im Gebiete

der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrge- nommen.
 § 8.
 Was in den §§ 1. bis 6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Kor- porationsrechte gewährt sind, Anwendung.
 § 9.
 Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Er- haltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.
 § 10.
 Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.
 § 11.
 Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unter- schrift und beigedrucktem königlichen Insignel.
 Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.
 (L. S.) **Wilhelm.**
 Graf v. Moon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamsee. Graf v. Kö- nigsmarkt. Achenbach.

Bekanntmachung.
 Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juli curr. der an Stelle des verstorbenen Geheimen Commerzienraths Damian Leiden zum Niederländischen Vice-Konsul in Köln ernannte Kaufmann Karl Eduard Abrah in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.
 Malmédy, den 4. August 1874.
 Der königliche Landrath,
 F. B.:
 Schulzen, Kreissekretär.
 Nr. 5528.

Inhaltsverzeichnis des 11. Heftes der „Alten und Neuen Welt“ 1874.
 Sonntagmorgen. Gedicht von Reinick. — Die Familie Kegge. Dem Holländischen von J. J. Cremer nacherzählt von W. Lange. (Schluß.) — St. Johannis- Minne. Von Dr. Wagner. — Das Taminathal. Von Wilhelm Herchenbach. — Die Wasserpartie. Frei nach Dickens von Karl Kellmann. — Michelangelo Buonarrotti. — Die verrätherische Uhr. Novelle von F. Neuberg. — Der kleine Zeitungs- Junge. Nach dem Englischen. — Allerlei: Christoph Columbus. — Mu- sikalische Nachbarschaft. — Rebus. — Auflösung des Preis-Rebus im 7. Hefte, des Rebus und des Räthsels im 10. Hefte.
 Illustrationen: Sonntagmorgen. — Unter der Sonne Neapels. Von G. Nestel. — Christoph Colum-

bus. Gemalt von Chr. Ruben. — Bad Pfäfers. — Die Taminaschlucht. — Initiale M. — Der geneckte Raminseger Junge. Originalzeichnung von H. Werte. — Michelangelo Buonarrotti. — Initiale W. — Der ge- lehrige Schüler. Nach einem Gemälde von C. Böfer. — Initiale G. — Die Ueberraschung. — Musikalische Nachbarschaft.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.
 (Monat August.)
 Mittwoch den 12. Jahrm. in St. Vith.
 Samstag den 15. Jahrm. in Malmédy.
 Montag den 17. Jahrm. in Prüm.
 Dienstag den 18. Jahrm. in Büllingen.
 Dienstag den 25. Jahrm. in Wittlich.
 Montag den 31. Jahrm. in Robertville u. Neuerburg.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.
 Montag den 10. Jahrm. in Luxemburg.
 Mittwoch den 12. Jahrm. in Echternach.
 Montag den 10. Jahrm. in Clerf, Dietrich u. Remich.
 Dienstag den 18. Jahrm. in Wilsy.
 Mittwoch den 19. Jahrm. in Weiswampach.
 Donnerstag den 20. Jahrm. in Luxemburg (Fleder- markt, 2 Tage).
 Montag den 24. Jahrm. in Luxemburg (15 Tage).
 Dienstag den 25. Jahrm. in Ettelbrück.
 Donnerstag den 27. Jahrm. in Esch an der Sauer und Windhof.
 Montag den 31. Jahrm. in Heinerscheid u. Luxemburg.

Licitation.

In der außergerichtlichen Theilungssache zwischen:
 1. Bartholomäus Stoffels, Gerber;
 2. Johann Nicolas Welsch, Ackerer und dessen Ehefrau Catharina Stoffels, ohne besondern Stand;
 3. Gertrud Stoffels, gewerblose, emancipirte Minderjährige und deren Curator Johann Nicolas Welsch, oben benannt, sämmtlich zu Krinkelt, Bürgermeisterei Büllingen wohnhaft
 und auf Grund einer von dem unterzeichneten Notar am 22. Mai 1874 aufgenommenen Vereinbarungs-Urkunde, sowie eines Familienrathsbeschlusses des königlichen Friedensgerichtes zu Malmédy vom 29. Mai 1874 und eines Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 7. Juli 1874,

wird der unterzeichnete, in der Stadt Malmédy wohnende königliche Notar **Albert Victor Thomas Rogel**
am Samstag den 24. Oktober 1874, Vormittags 10 Uhr, zu Krinkelt, in der Wohnung des Land- und Gastwirths Herrn Johann Schumacher,

- die hiernach bezeichneten, auf dem Baune von Krinkelt und Rotherath, Bürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmédy gelegenen und in dem Grundsteuer-Cataster der be- sagten Bürgermeisterei wie folgt eingetragenen Immobilien einer öffentlichen Ver- steigerung aussetzen und bei erreichter Taxe sofort definitiv zuschlagen, nämlich:
1. Flur 13, Nro. 477/69, „am Lutschenborn“, Hausplatz, haltend 10 Ar, gren- zend an Peter Roehl und Johann Küpper, abgeschätzt zu 25 Thaler;
 2. Flur 12, Nro. 836/74, „Thal“, Wiese, haltend in der 6. Classe 19 Ar 62 Meter und in der 7. Classe 4 Ar 92 Meter, grenzend an Eigenthum und Johann Welsch, abgeschätzt zu 50 Thaler;
 3. Flur 13, Nro. 268/104, „im Hahnendell“, Acker, haltend 40 Ar 13 Meter, grenzend an Elisabeth Welsch und Peter Müller, abgeschätzt zu 60 Thaler;
 4. Flur 13, Nro. 515/106, „daselbst“, Acker, haltend 50 Ar 50 Meter, gren- zend an Nicolas Reuter und Peter Fels, abgeschätzt zu 80 Thaler;
 5. Flur 13, Nro. 370/122, „Steinkaul“, Acker, haltend 37 Ar 97 Meter, gren- zend an Thomas Velz und Weg, abgeschätzt zu 60 Thaler;
 6. Flur 13, Nro. 205/2, „In Doppertsdell“, Weide, haltend 56 Ar 62 Meter, und selbe Flur, Nro. 364/215, „Enkelberg“, Weide, haltend 45 Ar 8 Meter; diese beiden Parzellen hängen an einander, sind begrenzt von Johann Schu- macher und Mathias Palm und zusammen abgeschätzt zu 40 Thaler;
 7. Flur 13, Nro. 403/220, „Enkelberg“, Weide, haltend 2 Hektar 6 Ar 54 Meter, grenzend an Gemeinde Krinkelt und Hubert Raun, abgeschätzt zu 120 Thaler;
 8. Flur 12, Nro. 996/217, „Krinkelt“, Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraum, An- und Zubehör, haltend an Flächenraum 15 Ar 25 Meter, grenzend an Justen Hubert und Mathias Küpper, abgeschätzt zu 350 Thaler;
 9. Flur 5, Nro. 28, „im Sassenvenn“, Ackerland, haltend 87 Ar 67 Meter, grenzend an Barthel Voßen und Gemeinde Krinkelt, taxirt zu 130 Thaler;
 10. Flur 6, Nro. 999/86, „Sauerhof“ Wiese, haltend 56 Ar 30 Meter, gren- zend an Peter Jousten und Peter Drosch, taxirt zu 60 Thaler;
 11. Flur 6, Nro. 680/382, „Rotherath“, Wiese, haltend 20 Ar 24 Meter, grenzend an Johann Stoffels-Voß und Nicolas Raun-Voß, taxirt zu 150 Thaler;
 12. Flur 6, Nro. 663/489, „am Hasselt“, Acker, haltend 44 Ar 34 Meter, grenzend an Margaretha Martens und Feldweg, taxirt zu 100 Thaler;
 13. Flur 7, Nro. 165/26, „auf Rübenflopp“, Weide, haltend 1 Ar 2 Meter

- und Acker, haltend 84 Ar, grenzend an Johann Stoffels und Peter Palm, taxirt zu 80 Thaler;
 14. Eine Wiesenparzelle „im Hempelgerstief“, grenzend an Johann Stoffels und Wirsfelder Kirche, groß 3 Morgen 100 Ruthen, taxirt zu 15 Thaler;
 15. Eine Dorfwiese „im Mittelvenn“, groß ungefähr 2 1/2 Morgen, grenzend an Stein und Domaine, taxirt zu 40 Thaler.
 Malmédy, 30. Juli 1874.

Rogel, Notar.

Licitation.

In der außergerichtlichen Theilungssache:
 1) des Lambert Murges, Ackerer zu Holzheim wohnend,
 2) des Christian Mettlen, genannt Peters, Ackerer zu Hergersberg wohnend, handelnd auf Grund Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem königlichen Friedensgerichte zu St. Vith am 5. März 1874, als tutor ad hoc der Minderjährigen Anna Maria Murges, Nikolaus Mur- ges und Christian Murges, alle geschäftlos bei ihrem Bruder und Hauptvormunde dem vorgenannten Lambert Murges gesetzlich domizilirt,
 3) des Paul Brodel, Ackerer zu Holzheim wohnend, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der genannten drei Minderjährigen,
 auf Grund
 a) eines Verinbarungsaktes, aufgenommen von dem unterzeichneten Notar am 27. April 1874,
 b) eines Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem königlichen Friedens- gerichte zu St. Vith am 30. April 1874,
 c) eines Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 7. Juli 1874,

wird der unterzeichnete, hierzu committirte, zu St. Vith im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende königlich Preussische Notar **Peter Silgers,**
am Mittwoch den 14. Oktober 1874, Vormittags 10 Uhr,
zu Holzheim, in dem zu versteigernden Wohnhause,

die nachbezeichneten, in der Gemeinde Manderfeld im Kreise Malmédy gelegenen und im Kataster der gedachten Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen Immo- bilien, nämlich:
 1) 5 Ar 52 Meter Haus und Garten „in Holzheim“, Flur 13, Nro. 181, begrenzt von Dorfstraße, Eigenthümer an zwei Seiten und Gemeindegeweg,
 2) 30 Ar 96 Meter Wiese „daselbst“, Flur 13, Nro. 549/183, begrenzt von Eigenthümer, Peter Scholzen in Holzheim, Eigenthümer und Gemeindegeweg,
 3) 7 Ar 84 Meter Wiese „daselbst“, Flur 13, Nro. 198/3,
 4) 1 Ar 18 Meter Hausplatz „daselbst“, Flur 13, Nro. 199/3, — diese bei- den Parzellen neben einander gelegen, —
 diese Immobilien bilden mit den aufstehenden Gebäulichkeiten das im Dorfe Holzheim gelegene Wohnhaus Nummer 6, mit Stallung und Scheune nebst Bering, das Ganze taxirt 750 Thaler,
 unter Zugrundelegung der vorangegebenen Taxsumme öffentlich an den Meistbieten- den zur Versteigerung aussetzen.
 Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen.
 St. Vith, den 27. Juli 1874

Silgers, Notar.

Wegerollen, Wegebaupläne, Kataster-Auszüge u.

sind vorrätzig und zu haben in der Buch- druckerei dieses Blattes.

50 gute Erdarbeiter
 gesucht.

F. H. Blaise in Malmédy an der Mühle.

Barriere-Verpachtung.

Am Dienstag den 18. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

werde ich im Gasthose des Herrn Nikolaus Genten hierselbst die am 1. Oktober dieses Jahres pachtlos werdenden Barrieren der St. Vith-Losheimer Bezirksstraße für die dreijährige Zeitdauer vom 1. Oktober cr. bis zum 1. Oktober 1877 öffentlich verpachten, nämlich:

- 1) die Barriere Eiterbach, mit der Hebebefugniß für 1 Meile,
- 2) die Barriere Heuem, mit der Hebebefugniß für 1/2 Meile, und
- 3) die Barriere Schönberg, mit der Hebebefugniß für 1 Meile

versehen.

Die Pachtbedingungen liegen auf meinem Bureau zur Einsicht offen und werden auch im Termine bekannt gemacht werden.

St. Vith, den 6. August 1874.

Der Königliche Kreisbaumeister,
Macquet.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeit-samkeit.

Prämien-Kassen und Spar-Kassen des Kreises Malmédy.

Mit Bezug auf den Art. 17 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse resp. den Art. 13 der allgemeinen Bedingungen der Spar-Kasse machen wir hiermit bekannt, daß der Termin, in welchem die Sparer und die Einleger die Uebereinstimmung ihrer Prämien-Büchlein und Einlage-Bücher mit den Büchern des Vereins beim vorigjährigen Rechnungsabschluss verifizieren und konstatieren lassen können

- a) für die Sparer der St. Vith'scher Prämien-Kasse und die Einleger der St. Vith'scher Sparkasse **Donnerstag den 20. August, Nachmittags von 6 bis 7 Uhr**, in dem gewöhnlichen Terminlokale zu St. Vith, und
- b) für die Sparer der Malmédyer Prämien-Kasse und die Einleger der Malmédyer Sparkasse **Freitag den 21. August, Vormittags von 8 bis 9 Uhr**, in dem gewöhnlichen Termin-Lokale zu Malmédy

wird abgehalten werden.

Aachen, den 31. Juli 1874.

Der Vorstand des Vereins,
Leopold Scheibler. J. W. von Hüls.

Die Schönfärberei

von

ROBERT NICKEL in Montjoie

empfiehlt sich zum **Wiederauffärben** und **Bedrucken** von schon getragenen Kleiderstoffen in Seide, Wolle, Halbwohle etc. etc.

Aufträge übernimmt Vitus Neuland in St. Vith, bei welchem Muster zur gefl. Ansicht bereit liegen. Dasselbst wird Voraus angegeben was ein Kleid zu färben kostet.

Prompte und reelle Bedienung wird mein Bestreben sein, und sehr recht zahlreichen Bestellung bestens entgegen.

Eine neue billige Modezeitung!

Die Jahreszeiten.

Illustrirte Modezeitung.

Nur 12 1/2 Sgr. = 45 kr. = 1 fr. 60 vierteljährlich.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen jederzeit entgegen.

Probennummern gratis.

Berlin NW, 11 Karlsstraße.

Für nur 12 1/2 Sgr. (45 kr. = 1 Fr. 60 Cts.) bringen die „Jahreszeiten“ vierteljährlich „6 Modenummern“ mit „400 Illustrationen und 50 korrekten „Schnittmustern“ in natürlicher Größe, welche auch die ungelübteste Hand in den Stand setzen, ihre Toilettenbedürfnisse in „geschmackvoller“ Weise und mit „wesentlichen Ersparnissen selbst“ herzustellen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen jederzeit entgegen.

Verlag von G. van Menden.

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen. Verloosung von Vieh, landwirthschaftl. Maschinen und Geräthen am 16. Septbr. d. Js. Loose à 1 Thlr. sind zu haben bei J. Doepgen.

J. P. Deloup, Uhrmacher in Malmédy,

beehrt sich, einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er am 10. August cr. sich 14 Tage zur Reparatur von Pendules, Stand-, Taschen- und Hausuhren in St. Vith aufhalten wird. Prompte und reelle Bedienung wird zugesichert. Das Etablissement befindet sich bei Briefträger J. P. Wagner in St. Vith.

Bestes

Australisches preservirtes Fleisch

in Blechbüchsen à 2, 3, 4 u. 6 Pfund.

Ochsen- und Hammelfleisch ohne Knochen, gekocht (ohne Salz) dasselbe etwas gesalzen und gewürzt, à Pfund 8 Sgr. Alleinige Niederlage bei **Zweybrücken-Dethier** in Malmédy.

Ebendasselbst: Niederlage der vorzüglichen **condensirten Milch**, Prospekte über beides gratis und franco.

Ferner alle Sorten **Lebkuchen**, beste **Aachener Printen**, **Chocoladen**, **Ingwer Gesundheits-Pastillen** etc., das beliebte beste **Fleisch-Extrait**, echter **Mokka-Caffee** etc., Spezerei-Artikel zu billigsten Preisen.

Dienstag den 11. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,

Verdinggabe des Kleinschlags von 103 Cub.-Meter Grauwacke „am Bücheler Thurm“, in der „Neulanderstraße“ und in dem Gemeindegeweg nach „Hafert“ auf dem hiesigen Bürgermeisterey-Ante.

St. Vith, den 6. August 1874.
Der Bürgermeister,
Ennen.

Progymnasium zu Prüm.

Vollständig, umfaßt die Gymnasialklassen bis zur Prima; die Berechtigung der Vollberechtigung ist in aller nächster Zeit mit Sicherheit zu erwarten. Anmeldungen werden aufspätestens den 17. September Vormittags erbeten. Die Aufnahmewürfungen finden am 18. September statt. Hinreichende Gelegenheit zu gutem und billigem Unterkommen (10—12 Thlr.) monatlich.

Dr. Hünnekes,
[H. 41937.] Progymnasial-Rektor.

Eichtige Holzhauer,

(in der Eid bei Born)
gesucht. Näheres bei Herrn N. Genten in St. Vith.

Aderbansschule in Cleve.

Beginn des Winterhalbjahrs:

Donnerstag den 8. Oktober.

An der Anstalt ertheilen 7 ordentliche und 5 Hilfslehrer den Unterricht. Nähere Auskunft ertheilt

Dr. A. Fürstenberg,
Direktor.

Zahnarzt Ribnitzky

a. Berlin, Nachfolger v. Grashoff für Ohren-, Hals- und Mundkrankheiten, für Kautschouk-Gebisse ohne die lästige Gaumenplatte für Gold-, Silber- u. andere Plomben gut und billig, Zahnpulver u. Zahntinctur.

Aachen, Damengraben 8.
Sprechst. 9—6.

Die Thonwaarenfabrik

E. Gölcher,

zu Astenet bei Eupen, hält Dachziegel und Belegsteine anerkannt bester Qualität stets vorrätzig.

☛ Eine Magd für Küche und Hausarbeit wird für den 1. Oktober gesucht, von wem sagt die Exped. d. Bl.

☛ Eine gut erhaltene 45 Fuß lange hölzerne Pumpe billig zu verkaufen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 5. August	Zbl.	Sgr.	Pl.
Hafer per 300 Pfund	9	15	—
Korn per 4 Saffl.	12	10	—
Mischler dto.	—	—	—
Weizen dto	—	—	—
Buchweizen.	—	—	—
Kartoffeln per Malter (500 Pfd.)	—	—	—
Butter per Pfd.	—	8	6

Geldkours.

Köln, 3. August.	Zbl.	Sgr.	Pl.
Zwanzigfrankstücke	5	12	—
Wilhelms'or	5	17	—
River-Sterling	6	23	2
Imperials	5	16	6
Fünffrankstücke	1	10	8
Leherr. Silbergulden	—	18	11
Süddeutsche Silbergulden	—	17	—
Holländische Silbergulden	—	17	—

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith

Kr

Nr. 64.

Das „Kreisblatt für dieses Blatt entgegen für die April

Amlicke

über die Verwaltung

Wir Wilhelm Preußen etc. verordn des Landtages, für d

In einem kath ledigt ist, dürfen d hundenen Rechte un sammt oder einzeln, tung betreffen, bis kamten Bischofs u Bestimmungen dieses

Wer bischöfliche § 1. bezeichneten Ar sidenten der Provinz, schosig befindet, hie der auszuübenden J machen, dabei den darzuthun, sowie den jönlchen Eigenschaften 11. Mai 1873. (Ge Uebertragung eines g Zugleich hat er zu er zu verpflichten, dem s und die Gejeche des C

Innerhalb zehn lung kann der Ober Ausübung der im S oder Verrichtungen Ein des Einspruchs funder Gesetze vom 11. Mai 1 der Maßgabe Anwend Gerichtshofe für kirchl zehn Tagen zulässig in Wenn kein Einspr von dem Gerichtshofe f worfen worden ist, erf eidliche Verpflichtung einem von demselben e

Wer vor der eidlich oder Verrichtungen der wird mit Gefängniß u Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe in oder Beauftragten eines zial u. s. w.), welcher Stuhles fortfährt, bischö auszuüben, ohne anderwe die Befugniß zur Ausüb Die vorgenommenen liche Wirkung.

Kirchendiener, welche trage eines staatlich nic gerichtlichen Erkenntnisses Bischofs oder einer Per oder Verrichtungen den wider ausübt, oder eines ten Vertreters Amtshand Geldstrafe bis zu Einhu oder mit Gefängniß bis zu Grund eines solchen Auf Verrichtungen ausgeübt für Monaten bis zwei Jahren

Wenn die Stelle eine lichen Urthils erledigt mo dent das Domkapitel zur thumsverweisers (Kapitelsv Erhält der Oberprüfide